

Schreibern ins Reine geschrieben worden, die als Notare der Reichskanzlei nicht wieder begegnen. Ob es sich bei diesen Mundanten um bloße Gelegenheitsschreiber oder um ständige Notare der Urkundenempfänger, nämlich des Bischofs von Würzburg bzw. des Lütticher Domkapitels handelt, läßt sich ohne eingehende vergleichende Untersuchung des einschlägigen Urkundenmaterials nicht beantworten, was aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Das unmittelbar am Tage nach der Wahl ausgefertigte BF 4867⁹², ein vergleichsweise umfangreiches Bestätigungsprivileg für den Würzburger Bischof, beansprucht aus formalen und inhaltlichen Gründen besonderes Interesse: das Format ist gegenüber den sonst eher kleinen und schmalen chartae transversae außergewöhnlich: 27,8 cm Länge bei 38 cm Breite und eine Plica von 3 cm, zudem Linierung der Zeilen mit Tinte, zweiseitig bearbeitetes Pergament und Besiegelung mit einer Goldbulle, der einzigen, die bislang aus der Zeit des sog. Großen Interregnums überhaupt bekannt geworden ist.

Der Duktus der Urkundenschrift ist steif und gerade; diese ist eher als Buchschrift denn als die übliche, mit kursiven Elementen durchsetzte Diplomminuskel zu charakterisieren. Schmuckelemente fehlen fast völlig, lediglich die Majuskel-Initialen der Satzanfänge werden leicht aus dem Kontext durch Verdickung hervorgehoben. Der Name des Königs ist durch ein breites und massives Minuskel-*h* wiedergegeben. Eine auffällige Besonderheit ist ferner das allgemeine Kürzel in Form einer Schleife⁹³.

Inhaltlich und formal hebt sich das Diplom durch eine Quasi-Narratio von den anderen Urkunden, die König Raspe zum Aussteller haben, ab sowie durch einen Zusatz zur Corroboratio, der betont, daß die zur Sicherung der Urkunde erfolgte Besiegelung *ex coniventia* der Reichsfürsten Siegfried von Mainz, Konrad von Köln, des Elekten Heinrich von Speyer und überdies des päpstlichen Legaten, Philipp von Ferrara, erfolgt sei. Diese mit dem Begriff *coniventia* umschriebene Mitwirkung der geistlichen Herren am Beurkundungsakt ist nicht einfach zu interpretieren: sie könnte als eine Art von Zustimmung oder Garantieerklärung zur Privilegierung Würzburgs verstanden werden, denn Raspes Königtum stand auf unsicherem Boden und war schwerlich über jeden Zweifel erhaben, ein

⁹²) Vgl. auch H. von Malottki, Heinrich von Leiningen, Bischof von Speyer und Reichskanzler (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss. 14, 1977) S. 173 Nr. 5.

⁹³) Vgl. auch die Abb. der Urkunde im Katalog „Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze“ (1979) S. 102 f.